

Michael Alex, Thomas Feltes

„Ich sehe was, was Du nicht siehst – und das ist krank!“.

Kritische Anmerkungen zur psychiatrisierenden Prognosebegutachtung von nicht-pathologischen Straftätern und Gefangenen

(Langfassung, die auf Wunsch der Redaktion der MSchrKrim für die Veröffentlichung gekürzt wurde)

Zusammenfassung

Immer wieder kommen psychiatrische Sachverständige zu dem Ergebnis, dass verurteilte Straftäter, bei denen offensichtlich keine krankhaften Veranlagungen vorliegen, gleichwohl eine „krankhafte Persönlichkeit“ aufwiesen, die die erneute Begehung von Straftaten wahrscheinlich mache. Diese nach den Erfahrungen der Autoren weit verbreitete Praxis wird aus sozialwissenschaftlich-kriminologischer und juristischer Sicht thematisiert und kritisiert.

Schlüsselwörter: Kriminalprognose, Prognosefehler, Persönlichkeitsstörung, Sicherungsverwahrung

1. Ausgangslage

Die Autoren haben in den letzten Jahren mehrere Prognosegutachten in Fällen erstellt, bei denen offensichtlich keine krankhaften Veranlagungen bei den verurteilten Straftätern vorlagen, die (zuvor und danach) tätigen psychiatrischen Sachverständigen jedoch jeweils eine „krankhafte Persönlichkeit“ beim Täter attestiert hatten. Der Beitrag thematisiert und kritisiert diese offensichtlich weit verbreitete Praxis aus sozialwissenschaftlich-kriminologischer und juristischer Sicht, verortet sie im aktuellen kriminalpolitischen Kontext und schlägt Alternativen vor.

Dazu werden im weiteren Verlauf auch einige Fälle geschildert, in denen Sicherungsverwahrung beantragt oder verhängt wurde weil eine negative Prognose von Psychiatern oder Psychologen erstellt worden war oder andere strukturelle Probleme der Anordnung der Sicherungsverwahrung dort deutlich werden.¹

2. Typische Fehler, typische Fälle?

Ungeachtet der prozessualen und verhandlungstaktischen Besonderheiten, die wir in vielen Fällen beobachten konnten, enthielten die meisten der eingeholten Prognosegutachten typischer Fehler, die im folgenden dargestellt werden sollen.

2.1 Die Eignung von Klassifikationssystemen zur Prognosebegutachtung ist fraglich

¹ Soweit die Anordnung der Sicherungsverwahrung auf Grundlage von betrügerischem Verhalten erfolgte oder hätte erfolgen sollen (Fälle 1, 2, 4), wäre sie nach der durch das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22.12.2010 (BGBl I, 2300) geschaffenen Rechtslage ab 01.01.2011 nicht mehr zulässig und würde für erledigt erklärt werden müssen (Art. 316e Abs. 3 EGStGB).

Die Eignung von Klassifikationssystemen wie ICD-10, DSM IV, PCL, HCR 20 oder ILRV für eine Individualdiagnose sowie zur Ermittlung der Gefährlichkeit im strafrechtlichen Sinne ist sehr begrenzt und darüber hinaus heftig umstritten. ICD-10 und DSM IV gehen von einem wesentlich weiter gefassten Störungsbegriff aus, als er zuvor in der forensischen Psychiatrie definiert war. Dadurch werden Substanzmittelmissbrauch und –abhängigkeit oder sog. Störungen des Sozialverhaltens durch ein sich wiederholendes und anhaltendes Muster dissozialen, aggressiven und aufsässigen Verhaltens oder normverletzende Verhaltensweisen (z. B. Lügen, Schulschwänzen) in den Rang einer psychischen Störung erhoben, obwohl hier eine psychische Symptomatik nicht obligat ist.² Hinzu kommt, dass die Zugehörigkeit eines Probanden zu einer Gruppe, die mit einem bestimmten Prozentsatz rückfällig wird, noch nichts über die Entwicklung des konkreten Individuums aussagt, das auch ohne Risikogruppenzugehörigkeit rückfallgefährdet bzw. trotz Risikogruppenzugehörigkeit erwartungswidrig nicht rückfällig sein kann.³ Empirisch bestätigt ist lediglich, dass zwar sog. Persönlichkeitsstörungen bei Straftätern gehäuft vorkommen,⁴ aber dennoch ein erheblicher Teil davon nicht rückfällig wird.

2.2 Die Überbewertung von Befunden

Noch problematischer ist eine Überbewertung von Befunden, die anhand der Checklisten PCL, HRC 20 oder ILRV gewonnen worden sind, wenn es um die Beurteilung der Gefährlichkeit im strafrechtlichen Sinne geht. Trotz statistischer Signifikanz wird für die Individualprognose gewarnt, dass selbst bei einem Score von 30 im PCL-R (von möglichen 40 Punkten), also bei anscheinend klaren Fällen, Vorsicht geboten sei.⁵ Insgesamt sei die prädiktive Validität nicht so hoch wie häufig angenommen, wobei als besonderes Problem die bemerkenswert hohe Rate (50-75%) an fälschlich als gefährlich und nicht behandelbar eingestuften Patienten gesehen wird.⁶ Auch Nedopil⁷ hat in seiner Münchener Prognosestudie nachvollziehbar belegt, wie PCL und andere Verfahren falsch positiv „scoren“. Das ist u. a. darauf zurückzuführen, dass von der Konstruktion des Instruments her positive Veränderungen im Laufe des Lebens kaum berücksichtigt werden können. Frühere Ereignisse können nicht durch späteres Ausbleiben vergleichbarer Situationen relativiert werden, später eintretende Ereignisse können den Punktwert im Vergleich mit einer früheren Beurteilung demgegenüber noch erhöhen.

2.3 Fehler bei der Interpretation von „Tatsachen“

Empirisch gesicherte Erkenntnisse zeigen, dass die Hauptfehlerquelle vieler Gutachten darin besteht, dass nicht alle relevanten Tatsachen berücksichtigt werden oder Tatsachen falsch interpretiert oder bewertet werden, wobei allein der Begriff der „Tatsache“ zu hinterfragen ist, weil die damit vermittelte „objektive Wahrheit“, die damit unterstellt wird, oftmals nicht gegeben ist. Die Ausführungen in den uns im

² Hinrichs/Köhler 2006, S. 59 ff.; Rasch 1999, S. 45 ff.

³ Schneider 2006, S. 101 ff.

⁴ vgl. etwa Nedopil 2005, S.150 ff.

⁵ Ross/Pfäfflin 2005, S. 3.

⁶ Ross/Pfäfflin 2005, S. 7.

⁷ Nedopil 2005, S. 150 ff.

Rahmen der eigenen Begutachtung vorliegenden ursprünglichen Prognosegutachten beruhten teilweise auf einer recht dürftigen Erkenntnislage. So wurde etwa zugestanden, dass der Proband im Explorationsgespräch keine weitergehenden Angaben gemacht habe als in der Gerichtsverhandlung, gleichzeitig wurden aber weitreichende Schlussfolgerungen aus diesen wenigen Angaben gezogen. Auf welcher Erkenntnisgrundlage etwa die Bejahung einer „narzisstischen Akzentuierung“ (bei gleichzeitiger Ablehnung einer Persönlichkeitsstörung) beruhte, war dem entsprechenden Gutachten nicht zu entnehmen.

2.4 Interpretationen werden zu festgeschriebenen Etikettierungen

Auch die schon früh in der Kriminologie beschriebene und kritisierte Tatsache, dass in zuvor erstellten Gutachten (angeblich) festgestellte Verhaltensweisen oder (teilweise weder nachvollziehbare, noch belegte) Interpretationen oder Etikettierungen eines Probanden im weiteren Verlauf einer „Karriere“ immer wieder auftauchen und praktisch immer zu Lasten des Probanden Verwendung finden, konnten wir in praktisch allen Verfahren beobachten. Was also einmal den Eingang in Verfahrensakten über ein entsprechendes Gutachten gefunden hat, bleibt als unstrittig in der Aktenwelt, auch wenn „Feststellung“ oder Interpretation möglicherweise Jahrzehnte zurückliegen. Längst zurückliegende Ereignisse werden erneut thematisiert (ein Schema, das der Kriminologie seit den 1960er Jahren bekannt ist, als erstmals auch in Deutschland sog. „Aktenkarrieren“ untersucht wurden), und dabei auch durchaus strittige Geschehnisse einseitig zulasten der Verurteilten interpretiert.

2.5 Falsche Schlüsse aus (richtigen) Tatsachen

Auch der häufig in Gutachten zu findende Schluss aus einer „narzisstischen Akzentuierung“ auf Gefährlichkeit im Sinne von Delinquenz ist unzulässig. Bei den Items der PCL, die mit dem Faktor „antisoziale Verhaltensweisen“ korrelieren, waren die Probanden meist völlig unauffällig. Narzisstische Strukturen finden sich auch bei Künstlern, Politikern, Rechtsanwälten, erfolgreichen Sportlern, Entdeckern, Abenteurern und Managern, also allen Personengruppen, bei denen Außendarstellung, Einflussnahme auf andere, Durchsetzungskraft und eine gewisse Rücksichtslosigkeit für eine angemessene (legale) Durchsetzung durchaus von Nutzen sein können.⁸

2.6 Mangelhafte generelle Qualität

Vielfach erfolgten Schlussfolgerungen der Erstgutachter zudem ohne ausreichende Informationsbasis und entsprachen nicht den üblichen Qualitätskriterien. Dazu gehören u.a., dass eine Prognose empirisch fundiert, rational und transparent gestaltet sein muss.⁹ In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, dass sich Gutachter beispielsweise sich zur Begründung des hohen Rückfallrisikos bei Probanden auf die „Integrierte Liste der Risikovariablen“, ILRV, stützte. Diese Liste wurde ausschließlich zur Risikoeinschätzung bei psychisch kranken Rechtsbrechern

⁸ Nahn-Nuber 2001, S. 3.

⁹ vgl. Dölling 1995, S. 130, 136 ff. sowie Wulf 2006, S. 549 ff.

entwickelt.¹⁰ Die Gutachter gingen jedoch selbst davon aus, dass eine psychische Erkrankung beim Probanden nicht vorliege, sondern die Delinquenz *normalpsychologisch fassbar* sei. Des Weiteren wird in den Mindestanforderungen für Prognosegutachten eine umfassende und in sich nachvollziehbare Darstellung des Erkenntnis- und Wertungsprozesses des Sachverständigen gefordert. *„Dazu gehören die Angabe der von ihm herangezogenen und ausgewerteten Erkenntnismittel sowie der hierdurch erlangten Informationen.“*¹¹ Selbst diesen Anforderungen wurden die Gutachten teilweise nicht gerecht.

2.7 Mangelhafte Aufarbeitung der Tat als (unzulässiges) Negativkriterium

Häufig wird in Gutachten die mangelhafte „Aufarbeitung der Tat“ als negatives Kriterium für die künftige Legalbewährung betont, wenn etwa zusammenfassend festgestellt wird: *„Die mangelnde Offenheit des Probanden und seine wenig selbstkritische Motivanalyse lassen eine zuverlässige Aussage über Wiederholungs- und Missbrauchsgefahren nicht zu....“*. Empirisch nachgewiesen ist jedoch, dass Rückfälligkeit nicht *„gerade gut mit der Deliktbearbeitung“* korreliert.¹² Bedeutsamer als die Floskel der „Deliktbearbeitung“, mit der gemeinhin Reue und Einsicht (auch in das Urteil) verbunden werden, ist, wie sich jemand zu seiner Tat stellt, wie er mit seiner Täterschaft umgeht und sich emotional und als Person zur Tat bezieht. Kröber¹³ schreibt dazu: *„Dies geht bis zu Stellungnahmen, dass der einst politisch motivierte Bombenattentäter eine Tat wie vor 20 Jahren sicherlich nicht mehr begehen werde und – wie der nun dreijährige Freigang zeige – auch sonst nicht mehr gefährlich sei; eine bedingte Entlassung könne aber nicht empfohlen werden, weil er die damalige Tat mit dem Verweis auf die besonderen Zeitumstände unzureichend bearbeitet und dadurch eine charakterliche Nachreifung nicht hinreichend belegt habe. Das ist dann keine Kriminalprognose mehr, sondern ein Verlangen nach Demutsgesten und geistiger Unterwerfung. Der günstige Fall aber ist jener, wo ein Täter abschließen konnte mit seiner Tat und Abstand gefunden hat von eigenen Fehlern und Schwächen, und selbstbewusst in ein prosoziales Leben einsteigt.“* Zudem werden hier Anforderungen an Gefangene gestellt, die zur Entlassung anstehen und damit ihre Strafe „abgesessen“ haben, die man in dieser Form an unauffällige Normalbürger weder stellen würde noch stellen könnte.¹⁴ Auf diese Weise wird das strafrechtsdogmatische Grundprinzip aufgehoben, wonach von der präventiven Wirkung der Strafvollstreckung auf einen Gefangenen ausgegangen wird, bis er erneut eine Straftat begeht – es sei denn, es liegen begründete (!) Hinweise darauf vor, dass er nach wie vor eine schwere (und konkrete) Gefahr für die Allgemeinheit darstellt.

2.8 Methodisch und statistisch unzulässige Rückschlüsse

Schon aus methodischen Gründen ist es unzulässig, aus statistisch ermittelten durchschnittlichen Rückfallraten auf die Rückfallwahrscheinlichkeit einer einzelnen

¹⁰ Nedopil 2007, S. 292 f.

¹¹ Boetticher u. a.. 2006, S. 539.

¹² Kröber 2007, S. 162; s.a. Kröber 1995.

¹³ Kröber 2007, S. 163.

¹⁴ Allgemein zum Nutzen des Geständnisses für die Kriminalprognose vgl. auch Kröber 2006, S. 116 ff.

konkreten Person zu schließen. Dies würde beispielsweise bedeuten, dass es praktisch keine Chance gibt, einen „Sechser“ im Lotto zu bekommen, weil die Wahrscheinlichkeit hier bei 1 zu 140 Millionen und damit bei einer Wahrscheinlichkeit liegt, die kein Mensch jemals erreichen kann. Dennoch gibt es (fast) jedes Wochenende Menschen, die einen solchen Hauptgewinn haben. Umgekehrt nutzt es auch nichts, 60 Lottoscheine abzugeben (weil die Chance, überhaupt einen Gewinn zu erzielen bei 1:60 liegt) – in der Annahme, dann wenigstens einen Gewinn zu bekommen. Vor allem aber sind solche Rückschlüsse aus individuell-prognostischen Gründen unzulässig. So ist beispielsweise die folgende Aussage eines Erstgutachters weder belegt worden noch tatsächlich richtig: *„Betrugsdelinquenten imponieren in der Regel mit affektiven-, neurotischen- und Persönlichkeitsstörungen“*. Selbst wenn sie dies täten, dann sagt dies überhaupt nichts über die konkrete, individuelle Persönlichkeit (und Gefährlichkeit) des jeweiligen Verurteilten oder Gefangenen aus. Ein Gutachter, der aus bestimmten Kriterien eine Individualdiagnose „folgern“ will, verkennt ganz offensichtlich den notwendigen wissenschaftlichen Charakter von Prognosegutachten, auf die der BGH seit geraumer Zeit intensiv hinweist.¹⁵ Entsprechend finden sich in den Gutachten (zu) viele der Fehler wieder, die in anderen Studien¹⁶ bei anderen Gutachten ebenfalls aufgezeigt wurden.

2.9 Fehler durch Fachblindheit von Psychiatern

Fast alle der von den Gerichten in Auftrag gegebenen psychiatrischen Gutachten zeigen das Dilemma der Beauftragung von ihrem Fachgebiet verhafteten Psychiatern mit Gutachten zur Kriminalprognose auf. War zum Beispiel in einem Erstgutachten die *„narzisstische Persönlichkeit“* eines Angeklagten als ausschlaggebend für die Delinquenz angesehen worden, so wird in dem späteren Gutachten eines anderen Psychiaters diese Kategorisierung aufgegeben, die fortdauernde Neigung zu Betrugsdelinquenz nunmehr aber mit einem anderen Kriterium (in diesem Fall der *„histrionischen Persönlichkeit“*), gekoppelt mit dissozialen Persönlichkeitszügen und Verhaltenstendenzen in geringerem Umfang, begründet. Zitat: *„Es handelt sich mithin um delikttypologische Straftatbestände, die entsprechend der gängigen forensisch-psychiatrischen Literatur (schon seit dem 19. Jahrhundert) eng mit der habituellen Persönlichkeitsverfassung des hysterisch strukturierten Täters assoziiert wird.“* Bei der Kriminalprognose geht es jedoch nicht darum, die Persönlichkeit nach psychiatrischen Maßstäben zu kategorisieren (das ist im Übrigen auch das vorrangige Ziel des häufig verwendeten MMPI 2), sondern darum, die Wahrscheinlichkeit künftiger Delinquenz zu ermitteln. Es gibt in der Gesellschaft eine Vielzahl von Menschen mit „narzisstischen“ oder „histrionischen“ Persönlichkeitsanteilen, die niemals mit Delinquenz auffallen, sondern gerade wegen dieser Merkmale hoch angesehen und/oder erfolgreich sind (Künstler, Politiker etc.). Deshalb müssen bei der Kriminalprognose dynamische Variablen, die auf das frühere Verhalten Einfluss gehabt haben und auf das künftige Verhalten haben können, in den Vordergrund geschoben werden, und nicht die nur wenig oder gar nicht beeinflussbaren Persönlichkeitsmerkmale, die sich seit der frühen Kindheit entwickelt bzw. einmal vorhanden waren. Entsprechend hebt Nedopil hervor, dass sich ein Prognosegutachten auf das Aufzeigen von Risikofaktoren künftiger Delinquenz

¹⁵ vgl. Tondorf 2005, S. 129; Boetticher u.a. 2006.

¹⁶ Nowara 2006, S. 175 ff., Pollähne 2006, S. 221, 251, Pfäfflin 2006, S. 259 ff.

beschränken sollte: „Eine Prognose ist eine Wahrscheinlichkeitsvorhersage, die von ihren methodischen Voraussetzungen her nicht auf den Einzelfall anwendbar ist“.¹⁷

2.10 Nichtberücksichtigung von protektiven Faktoren und Resilienzbedingungen

Zusätzlich müssen bei jeder Begutachtung auch protektive bzw. begünstigende Faktoren dargestellt werden, vor allem dann, wenn die Gerichtsentscheidung darauf ggf. Einfluss nehmen kann. Dazu gehören vor allem Faktoren, die eine mögliche Resilienz bzw. Widerstandsfähigkeit bedingen können. So wird die Fähigkeit, Krisen durch Rückgriff auf persönliche und sozial vermittelte Ressourcen zu meistern und als Anlass für Entwicklungen zu nutzen, fast nie in Gutachten beschrieben, obwohl sie in den Lebensläufen durchaus zu finden ist, aber offensichtlich im Blick der Sicht der psychiatrischen Gutachter von Negativfaktoren überlagert wird. Ein solches Phänomen (negative Aspekte überdecken vorhandene positive und werden daher eher wahrgenommen) ist in der Psychologie gut beschrieben,¹⁸ so dass sich die Psychiater dieser Problematik eigentlich bewusst sein müssten. Dennoch haben wir in keinem einzigen Gutachten Überlegungen zur Resilienz, Salutogenese, zu Coping-Mechanismen oder zu Autopoiesis gefunden, obwohl zumindest einige der von uns nachvollzogenen Lebensläufe dafür Hinweise enthalten haben. Zu diesen Tatsachen, die einzubeziehen sind, gehören aber auch das Verhalten im Vollzug, die aktuellen Lebensverhältnisse, aktuelle soziale und lebensgeschichtliche Situation, die in Freiheit zu erwartenden Lebensumstände (sozialer Empfangsraum), die Frage, ob eine tragfähige Beziehung besteht, Schadenswiedergutmachung, Einstellung zur Tat, Vorleben, Alter, Rolle und Bedeutung der Tat im Lebenslauf des Probanden, Bewährung in Belastungssituationen sowie motivationsfördernde Auswirkungen der Aussetzung und anderes mehr. Insgesamt entsteht sehr häufig der Eindruck, als habe eine hohe Intensität (qualitativ oder quantitativ) der Delinquenz, die Situation der Opfer und ein Urteil z.B. nach einem spannungsgeladenen, langwierigen Strafprozess mit einem „uneinsichtigen“ Angeklagten die Sicht der Gutachter so weit eingengt, dass sie neuen Erkenntnissen nicht mehr zugänglich sind. Dabei haben wir auch den Eindruck, dass die Gutachter eine mögliche oder im Urteil durchscheinende negative Grundtendenz dem Probanden gegenüber durch das Tatsachengericht oder auch durch die die Begutachtung anordnenden Strafvollstreckungskammer sehrb genau erspüren und ihr in der Anlage und Durchführung der Begutachtung folgen. Diese Gutachter suchen dann vor allem (und teilweise auch ausschließlich) nach negativen Faktoren in der Biografie oder Persönlichkeit des Probanden oder in seinem Verhalten im Vollzug, wohl wissend, dass derjenige, der solche Negativelemente sucht, sie auch findet.

2.11 Prognose wird als statisch und nicht als etwas Dynamisches gesehen

Wichtig erscheint uns die Einbeziehung und Berücksichtigung dynamischer Prognosemerkmale: Menschliches Verhalten ist einem ständigen Veränderungs- und Anpassungsprozess unterworfen und viele in den üblichen Prognoseverfahren erhobenen Merkmale sind viel zu statisch und oftmals historisch weit zurückliegend, als dass sie wirklich die Bedeutung haben, die ihnen dort eingeräumt wird. Dies

¹⁷ Nedopil 1995, S. 88.

¹⁸ vgl. bereits Herkner 1978, S. 255 ff. m. w. N.

konnten die in den letzten Jahren durchgeführten umfangreichen und teilweise über 50 Jahre reichenden Langzeitstudien zur Karriereentwicklung von Straftätern eindrucksvoll zeigen.¹⁹

2.12 Die beständige Fehlinterpretation der sog. „Basisrate“

Häufig wird in Sachverständigengutachten auf die sog. „Basisrate“ Bezug genommen, obwohl diese sehr umstritten ist, vor allem, wenn es um eher selten vorkommende Formen von Delinquenz geht. Insbesondere bei divergierenden Gutachten wäre zu erwarten, dass eine Auseinandersetzung mit der Problematik der Basisrate stattfindet. Stattdessen wird häufig auf die Basisrate verwiesen, ohne auf die Bedenken gegen diese sog. „Basisrate“, die in der Literatur²⁰ oder in dem abweichenden Gutachten geäußert werden, einzugehen.

2.13 Rechtskraft des Urteils – Bindungswirkung für Prognosegutachten?

Eigene Erkenntnisse aus der Exploration werden in Gutachten häufig durch Hinweise auf Urteile und Feststellungen des Gerichts relativiert, obwohl dieses durch den Verhandlungsablauf geprägt war und zu wichtigen Stationen im Leben des Probanden keine Informationen enthält. Dabei stellt sich die (theoretisch wie praktisch) interessante Frage, ob die Rechtskraft des Urteils sich tatsächlich auf alle Feststellungen und Bemerkungen des Gerichts im Urteil erstreckt, oder ob der Gutachter nicht vor dem Hintergrund seiner bestimmten Aufgabe und einer anderen als primär juristischen Fragestellung nicht Geschehnisse auch anders interpretieren kann oder sogar muss.

Dazu folgender Fall:

Der Betrüger

Der nicht vorbestrafte, seit mehreren Jahren im Strafvollzug einsitzende Gefangene hatte über einen Zeitraum von rund 10 Jahren vor seiner Inhaftierung mit größtenteils legalen, zuletzt aber auch illegalen Geschäften ein ansehnliches Vermögen erlangt, und dies, obwohl er selbst zwischenzeitlich Opfer eines Betruges mit einer Schadenssumme im oberen sechsstelligen Bereich geworden war. Bei den von der Wirtschaftsstrafkammer abgeurteilten Taten lag die Schadenssumme bei insgesamt unter einer Million Euro. Dennoch war der Proband zu neun Jahren Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung verurteilt worden. Wesentlich maßgeblich für dieses – im Vergleich zu anderen Verfahren – überaus hohe Urteil war die mangelnde Kooperationsbereitschaft des Angeklagten vor Gericht. Er glaubte bis zum Schluss daran, seine „Unschuld“ beweisen zu können und „bombardierte“ das Gericht daher ständig mit neuen Beweis- und Befangenheitsanträgen. Auch mit (lautstarker) Kritik an der Verhandlungsführung des Vorsitzenden hielt es sich nicht zurück und war dabei ganz offensichtlich nicht angemessen von seinen Verteidigern beraten, die einerseits das lukrative Mandat sahen, andererseits es sich offensichtlich mit der Kammer nicht verderben wollten. Angeblich gab es auch ein „Verständigungsangebot“ der Kammer, das der Angeklagte ablehnte (Geständnis für eine niedrige Freiheitsstrafe plus hohe Geldbuße). Im Ergebnis standen weit über 100 Verhandlungstage und mehr als 700 Seiten Urteilstext zu Buche. Berufung, Revision sowie der Gang zum BVerfG und zum EuGH durch den Verurteilten waren erfolglos und für den Strafvollzug lediglich Zeichen von Uneinsichtigkeit und nicht vorhandener Reue und Änderungsbereitschaft bei dem Gefangenen. Entsprechend wurden weder Lockerungen noch Urlaub im Vollzug genehmigt, obwohl der Gefangene im Vollzug überaus angepasst und unauffällig war. Mit Hilfe eines neuen Gutachtens begehrte der Proband die Entlassung aus dem Vollzug nach der Verbüßung von Zweidrittel seiner Strafe sowie die Aufhebung der Sicherungsverwahrung. Der durch die Taten entstandene Schaden war bereits

¹⁹ vgl. Stelly/Thomas 2005, Kerner 2004 sowie Laub/Sampson 2003/2006.

²⁰ vgl. Volkart 2002, S. 107, 113; Nedopil 2002, S. 346.

unmittelbar nach der Verurteilung vollständig wiedergutmacht worden. Während das kriminologisch-psychologische Gutachten keine Hinweise auf psychische Störungen oder eine besondere Rückfallgefahr sah und auch der Strafvollzug schließlich eine vorzeitige Entlassung befürwortete, kam der anschließend von der Strafvollstreckungskammer beauftragte Sachverständige nach fast einem Jahr der Begutachtung zu dem Ergebnis, dass eine problemadäquate psychologische Aufarbeitung und Bewältigung der persönlichkeitspezifischen Hintergründe zur Disposition der Betrugstäterschaft nicht erfolgt sei. Angesichts dieses Umstandes wie auch mit Blick auf die empirisch gesicherte hohe Rezidivität jener kleinen Betrügergruppe, welcher der Proband angehöre, sei zur Hauptursache seiner Straffälligkeit, nämlich seiner persönlichkeitsgebundenen Habitualverfassung, inzwischen nichts geschehen, was ernsthaft eine anderslautende Einschätzung als bei Urteilsverkündung begründen ließe.

Feststellungen wie die, dass der Proband vor dem Hintergrund tattypologischer sowie auch Persönlichkeitstypologischer Besonderheiten „jener kleinen Gruppe der „hochstaplerischen Betrüger“ zuzuordnen ist, die im Gegensatz zu den meisten wegen Betrugs Verurteilten besondere und relativ übereinstimmende Merkmale aufweisen“ reichen für eine Individualprognose nicht aus. In vielen Fällen kommt der Entwicklung nach früheren Verurteilungen wesentliche Bedeutung zu, in allen Fällen ist diese Entwicklung z.B. bei einem Entlassungsgutachten zu berücksichtigen.

2.14 Offensichtliche Fehlinterpretationen von Testergebnissen

Eine weitere mögliche Fehlerquelle stellt die Fehlinterpretation von Testergebnissen dar, die von den Gerichten mangels eigener Sachkenntnis kaum überprüft werden können. So kam in dem Fall des wegen Betruges verurteilten Probanden türkischer Herkunft (s. Fall) der Erstgutachter unter Verwendung der Standard Progressive Matrices (SPM) von Raven zu dem Ergebnis, dass der Proband einen IQ von 86 Punkten erreicht und damit unterdurchschnittlich intelligent sei, wobei er das Testergebnis mit der Norm für Arbeiter verglich.

Der türkische Betrüger

Der 1963 geborene, aus der Türkei stammende Proband war als Ersttäter wegen Betruges zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahre und zehn Monaten verurteilt worden. Ihm wurde vorgeworfen, gemeinsam mit anderen von 2002 bis 2007 einen Teil von Spendengeldern, die von türkischen Staatsangehörigen in Deutschland aufgebracht worden waren, in Millionenhöhe als Anschubfinanzierung zum Aufbau einer verschachtelten Unternehmensstruktur verwendet zu haben. Dabei war die Strafobergrenze durch eine protokollierte Absprache auf sechs Jahre beschränkt, da er in der Hauptverhandlung das geforderte (Teil-) Geständnis abgelegt hat. Das von der JVA in Auftrag gegebene Prognosegutachten im Hinblick auf Vollzugslockerungen sowie eine vorzeitige Entlassung aus dem Strafvollzug kommt unter Verwendung der „Integrierten Liste der Risikovariablen“ (ILRV) zu dem Ergebnis, dass „eine Persönlichkeitsstörung beim jetzigen Kenntnisstand nicht zu stellen, eine narzisstische Akzentuierung aber in jedem Fall zu bejahen sei“, die in Verbindung mit den ideologischen Überzeugungen des Probanden eine weitere „kriminogene Unterfütterung seiner Erwerbstätigkeit befürchten lasse, zumal die Basis- und Rezidivrate für Betrugsdelinquenz sehr hoch sei.

Bei einem angemesseneren Vergleich mit der Altersnorm hätte der Proband bereits einen IQ von 91 erzielt. Hinzu kommt, dass der Raven-Test zwar ein nonverbaler Test ist, der aber dennoch nicht kulturunabhängig ist. Das wird auch im Test-Manual angesprochen und hätte vom Gutachter berücksichtigt werden können und müssen, zumal die Herausgeber des Tests meinen, dass in verschiedenen Kulturkreisen zwar unterschiedlich hohe Testleistungen erzielt werden, das Verfahren jedoch in verschiedenen Kulturen auf jeweils unterschiedlichem Niveau gleich gut differenziere. Empirische Untersuchungen haben ergeben, dass der mit den SPM ermittelte

durchschnittliche IQ in Ländern wie u.a. der Türkei zwischen 89 und 94 liegt und damit niedriger als in anderen europäischen Ländern mit 100.²¹ Taschinzki²² zeigte bei türkischen Schülerinnen und Schülern einen Zusammenhang zwischen Deutschkenntnissen und SPM von $r = .42$ und zwischen Dauer des Aufenthalts in Deutschland und SPM von $r = .34$ auf. Auf Grundlage dieser Untersuchungen ist davon auszugehen, dass die Einschätzung des Gutachters, die intellektuelle Leistungsfähigkeit des Probanden sei leicht unterdurchschnittlich ausgeprägt, unzutreffend ist. Unter Berücksichtigung der kulturbedingten Besonderheiten des Raven-Tests lag stattdessen die Leistungsfähigkeit vollkommen im Durchschnittsbereich. Dieses auf den ersten Blick vielleicht unscheinbare Detail wird aber bei einer Beurteilung der Rückfallwahrscheinlichkeit spätestens dann bedeutsam, wenn es um möglicherweise für den Probanden zur Verfügung stehende (legale) berufliche Perspektiven geht, die sich für einen unterdurchschnittlich intelligenten Probanden anders darstellen als für einen durchschnittlich begabten.

3. Fragen, die zu beantworten wären...

Vor diesem Hintergrund stellen sich u.a. folgende Fragen im Hinblick auf die Gutachten, die uns im Rahmen unserer eigenen Gutachtertätigkeit vorlagen.

- Sämtliche nicht belegte Angaben der Probanden werden in Zweifel gezogen und mit den Persönlichkeitsmerkmalen in Verbindung gebracht. Aber: Weshalb sollten Angaben zur Ausbildung, zurzeit beim Militär oder zur beruflichen Entwicklung vom Probanden erfunden worden sein, nur oder gerade weil sie nicht den allgemeinen Erfahrungen entsprechen?
- Welche Aussagen erlauben Beschwerden zu Beginn der Inhaftierung über künftige Delinquenz? Ist ein Gefangener, der sich den Bedingungen des Strafvollzuges widerspruchslos unterordnet, auch eher bereit (wie dies die Gutachter unterstellen), strafrechtliche Normen zu akzeptieren?
- Was haben Persönlichkeitsmerkmale wie „erhöhte Empfindlichkeit“ und „reaktive Erregbarkeit“ mit künftiger Betrugsdelinquenz zu tun?
- Sind Gefühlsäußerungen, die über das gewohnte Ausmaß hinausgehen, in jedem Falle „unecht“ und sprechen daher in jedem Fall gegen den Probanden?
- Oftmals hat man bei der Lektüre der Gutachten das Gefühl, dass der Proband dem Gutachten (aus welchem Grund auch immer) unsympathisch war. In welchem Umfang bestimmen eigene Einstellungen des Gutachters die Beurteilung von Verhaltensweisen des Probanden und in wie weit ist der Gutachter imstande, die besonderen Bedingungen einer Begutachtung (meist) unter den Bedingungen des Strafvollzugs zu berücksichtigen?
- Wieso werden „Hass und Wut“ auf die Opfer, so sie den in der Exploration geäußert werden, als (zurückliegendes) Tatmotiv und (spätere) Schuldzuweisungen und als Ausdruck (negativer) Persönlichkeitsmerkmale betrachtet und nicht als Fortschritt gegenüber einem etwaigen Bestreiten in der Hauptverhandlung?

²¹ Rushton/Cvorovic 2008.

²² Taschinzky 1985, S. 229 ff.

- Bisweilen machen Wirtschaftsdelinquenten in der Exploration detaillierte Angaben über viele Jahre unauffälliger geschäftlicher Aktivitäten, die das Gericht nicht klären konnte oder (da nicht „tatrelevant“) nicht klären wollte. Weshalb wird dann trotz Erhebung dieser Befunde durch den Gutachter dennoch der Eindruck vermittelt, es habe sich um eine (durchgängige) kriminelle Karriere gehandelt?
- Weshalb wird in Gutachten ein als Ausdruck von Ungebundenheit und Sprunghaftigkeit beurteilter häufiger Wechsel der beruflichen Tätigkeit nicht interpretiert als positiv zu bewertenden Bereitschaft, sich neuen beruflichen Herausforderungen stellen zu wollen?
- Weshalb wird versucht, eine hohe emotionale Bindungsfähigkeit im familiären Bereich (die ohnehin nur selten vorliegt bzw. nachzuweisen ist) in Fällen, in denen sie dann einmal offensichtlich gegeben ist, heruntergespielt, als „konstruiert“ dargestellt oder gegen mögliche andere, negative Aspekte ausgespielt?
- Waren Familienmitglieder in irgendeiner Form in die Delinquenz involviert, wird in Gutachten wiederholt auf die Verstrickung der Familienmitglieder hingewiesen, um sie als protektiven Faktor in Frage zu stellen, selbst wenn sämtliche Verfahren gegen die Angehörigen eingestellt oder mit geringfügigen Strafen belegt worden sind.
- Ebenso werden Ressourcen, die für jegliche berufliche Tätigkeit außerhalb des Vollzugs wichtig sind, zwar anerkannt, aber häufig ausschließlich als Erleichterung des Wiedereinstiegs in Delinquenz.
- Das Selbstwertgefühl beeinträchtigende Erlebnisse während der Verhandlung sowie die Erfahrung der Verurteilung und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die künftige Legalbewährung werden häufig nicht problematisiert, sondern mit dem Hinweis abgetan, der Proband habe eine Vielzahl von Überlegenheitsphantasien, etwa gegenüber seinen Mitgefangenen. Was das Überlegenheitsgefühl gegenüber Geschäftspartnern und Gerichten mit „Überlegenheitsphantasien“ im Strafvollzug gemeinsam haben könnte, bleibt unergründlich.

4. Die Bochumer Studie zur nachträglichen Sicherungsverwahrung

Die Folgen für Entlassungsvorbereitung und Resozialisierung von Gefangenen durch die Überschätzung der Gefährlichkeit in Sachverständigengutachten konnten wir in einer Studie zur nachträglichen Sicherungsverwahrung gemäß § 66b StGB aufzeigen. Infolge der sehr restriktiven Anwendung der im Jahre 2004 in das Strafgesetzbuch eingeführten Neuregelung wurden bis Ende 2006 mehr als 100 Gefangene aus der Haft entlassen, bei denen Justizvollzugsanstalten, Staatsanwaltschaften oder auch erstinstanzliche Gerichte und Gutachter aufgrund des Verhaltens im Strafvollzug eine hohe Gefährlichkeit für die Begehung erheblicher Rückfalltaten angenommen hatten. 77 von ihnen konnten einer Rückfalluntersuchung unterzogen werden.²³ Dabei zeigte sich, dass bis zum 30.06.2008 lediglich 31 mit erneuter Delinquenz im Bundeszentralregister erfasst waren, 14 von ihnen mit einer weiteren unbedingten Freiheitsstrafe (18% aller Entlassenen). Den meisten der

²³ ausführliche Ergebnisse bei Alex 2010.

Haftentlassenen war auch in den für die nachträgliche Anordnung geforderten beiden Sachverständigengutachten eine hohe Gefährlichkeit bescheinigt worden, wie die folgende Übersicht zeigt:

Gefährlichkeitseinschätzung in Sachverständigengutachten und Rückfall

	Hohe Gefahr			Niedrigere Gefahr			Höhe der Gefahr zw. Gutachtern umstritten			Kein Gutachten/ungeklärt		
	FS	mB	GS	FS	mB	GS	FS	mB	GS	FS	mB	GS
Rückfall	9	1	4	0	1	3	1	1	4	4	2	1
Σ Rückfälle	14			4			6			7		
Kein Rückfall	18			6			8			14		
Gesamtsumme	32			10			14			21		

Abkürzungen: FS = Freiheitsstrafe ohne Bewährung, mB = Freiheitsstrafe mit Bewährung, GS = Geldstrafe

In den mit Freiheitsstrafe ohne Bewährung geahndeten Rückfällen, bei denen die Sachverständigen eine hohe Gefährlichkeit prognostiziert hatten (n = 9) sind auch drei Fälle enthalten, bei denen die neue Verurteilung zum Anlass für die Verhängung originärer Sicherungsverwahrung genommen wurde. Im vierten entsprechenden Fall war kein Gutachten in Auftrag gegeben worden, weil die Staatsanwaltschaft in Übereinstimmung mit der Anlassverurteilung keinen „Hang“ erkennen konnte. Soweit den Akten Gutachten zu entnehmen waren, lässt sich feststellen, dass in allen zehn Fällen, in denen es zu einem gravierenderen Rückfall kam, der mit einer unbedingten Freiheitsstrafe sanktioniert wurde, zumindest einer der beteiligten Gutachter eine hohe Gefährdung für erhebliche Rückfälle vorausgesagt hatte. Allerdings war auch in 26 Fällen von zumindest einem der Gutachter eine hohe Gefährlichkeit prognostiziert worden, ohne dass es hier bisher zur Registrierung einer neuen Tat gekommen ist. Das bestätigt die Ergebnisse anderer Untersuchungen,²⁴ wonach in Sachverständigengutachten zwar die „richtigen“ Personen als gefährlich eingeschätzt werden, dass aber auch eine sehr viel größere Zahl, deren „Gefährlichkeit“ sich nicht in neuer Delinquenz manifestiert, so eingeschätzt werden. Die Problematik der „falschen Positiven“ zeigt sich also auch in dieser Untersuchung: 26 von 46 als hochgefährlich eingeschätzten, das sind 57%, sind bisher entgegen der Prognose nicht wieder auffällig geworden.

Noch problematischer ist das Untersuchungsergebnis im Hinblick auf die von den Sachverständigen ermittelten Diagnosen. Sicher kann eine Aktenanalyse nur einen oberflächlichen Erkenntnisgewinn über die komplexen Zusammenhänge, die für eine psychiatrisch/psychologische Diagnosestellung ausschlaggebend sind, erbringen. Dennoch ist auffällig, dass in den 56 Fällen, in denen nach den Akten Sachverständigengutachten eingeholt worden waren, bei 37 Probanden u.a. eine dissoziale Persönlichkeitsstörung (n = 27) bzw. eine dissoziale Persönlichkeit (n = 10) diagnostiziert wurden, wie sich der folgenden Tabelle entnehmen lässt (bereinigt bezüglich Mehrfachdiagnosen, n=15).

²⁴ vgl. etwa Rusche 2004.

Diagnose und Rückfall (n = 77 nach Bereinigung)

	Dissoziale Persönlichkeit	Alle sonstigen Diagnosen	Kein Gutachten/ungeklärt
FS o. Bew.	9	1	4
FS m. Bew.	4	0	1
Geldstrafe	7	3	2
Kein Rückfall	17	15	14
Gesamtsumme	37	19	21

Bemerkenswert ist, dass sich unter den als „dissoziale Persönlichkeiten“ diagnostizierten Haftentlassenen auch 17 befinden, die bisher nicht wieder registriert worden sind. Bezieht man zusätzlich die mit geringfügigeren Rückfällen registrierten Probanden mit ein, hat sich bei 76% der Haftentlassenen mit „dissozialen Persönlichkeitsmerkmalen“ die Störung bisher nicht in gravierender Delinquenz geäußert. 31 der 37 Haftentlassenen mit „dissozialer Persönlichkeit“ waren im Übrigen zumindest von einem der beauftragten Sachverständigen als hoch gefährlich eingeschätzt worden, so dass eine Rückfallquote von 24% bezüglich schwerwiegender Delinquenz eher Bedenken gegenüber der Diagnose- und Prognosestellung bei den übrigen 76% wecken.

Im Ergebnis hat auch die psychiatrisch/psychologische Diagnose wenig Aussagekraft für den tatsächlich eintretenden Rückfall, das Etikett „Persönlichkeitsstörung“ suggeriert Staatsanwaltschaften und Gerichten lediglich, dass eine erhebliche Rückfallgefahr ist. Das verdeutlicht auch der folgende Fall:

Der Räuber

Der 32-jährige, nach einer Verurteilung wegen Vergewaltigung vorzeitig aus dem offenen Strafvollzug entlassene Proband war wegen schweren Raubes in fünf Fällen sowie wegen schwerer räuberischer Erpressung und versuchter schwerer räuberischer Erpressung in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von dreizehn Jahren verurteilt worden. Gegenstand der Verurteilung waren Überfälle auf Diskotheken, eine Sparkasse, einen Baumarkt und Geldtransporte, teilweise mit Mittätern, die er im vorangegangenen Strafvollzug kennen gelernt hatte. Nach dem Urteil des Landgerichts ging es den beteiligten Angeklagten ausschließlich darum, die Geldtransportfahrer mit einer martialisch aussehenden Bewaffnung so einzuschüchtern, dass sie ohne weitere Gewaltanwendung ausstiegen. Im Strafverfahren legten der Proband und die vier Mitangeklagten umfassende Geständnisse ab. Die von der Strafvollstreckungskammer im Hinblick auf eine vorzeitige Entlassung beauftragten Sachverständigen (Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychologische Psychotherapeutin) diagnostizierten unter Anwendung des Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders (DSM IV) der amerikanischen Psychiatrischen Gesellschaft und der diesem System angeglichenen Klassifikation psychischer Störungen der WHO (ICD-10) bei dem Probanden eine kombinierte Persönlichkeitsstörung mit dissozialen und narzisstischen Zügen (ICD-10: F 61.0). Prognostisch kamen sie – gestützt auf die Beurteilung nach der Psychopathy Check List (PCL-SV) sowie HCR-20 (historical, clinical, risk management zur Vorhersage für zukünftiges gewalttätiges Verhalten) – zu dem Ergebnis, dass der Proband unter den realistisch gegebenen Umweltbedingungen erneut mit Straftaten in Erscheinung treten werde, wobei die letztlich unveränderbare Persönlichkeit des Probanden eine entscheidende Rolle spiele.

Zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Entlassung wäre der Proband 40 Jahre alt gewesen. Er hatte während der Haft einen Schul- und Berufsabschluß erreicht. Er war eine neue Beziehung eingegangen und hatte geheiratet. All diese positiven Entwicklungen können bei einer ausschließlich auf Persönlichkeitseigenschaften ausgerichteten Begutachtung nicht angemessen berücksichtigt werden. Wir kamen demgegenüber zu dem Ergebnis, dass die aktuellen Lebensverhältnisse, die aktuelle soziale und lebensgeschichtliche Situation und der soziale Empfangsraum positiv zu beurteilen waren und für eine vorzeitige Entlassung aus dem Strafvollzug sprachen.

5. Der Antrag auf Sicherungsverwahrung und die Beauftragung des Gutachters als „Zeigen der Folterwerkzeuge“

Die folgenden beiden Fälle zeigen eine Tendenz auf, die nicht nur gutachterlich, sondern auch rechtstatsächlich von höchster Problematik ist. Ungeachtet der Tatsache, dass die (hier allerdings wenigen) in den Akten vorhandenen Gutachten ebenfalls die angesprochenen fachlichen Probleme aufweisen, versuchte das Gericht in diesen Fällen die Begutachtung (hier zum Vorliegen der Hangtäter-Eigenschaft bei der Sicherungsverwahrung) zum prozessualen, allerdings unzulässigen Druckmittel zu missbrauchen. Der Angeklagte soll durch die Androhung der Sicherungsverwahrung und durch das Tätig werden des Gutachters dazu gebracht werden, ein (Teil-) Geständnis abzulegen, um dem Gericht die Arbeit zu erleichtern oder Zeugen nicht vernehmen zu müssen.

Der Heiratsschwindler

Der 43-jährige, einschlägig Vorbestrafte wurde wegen rund eines Dutzend Fällen von „Heiratsschwindel“ (Betrug gem. § 263 StGB) angeklagt und saß in U-Haft. Während der Angeklagte sich keiner Schuld bewusst schien und noch aus der U-Haft heraus neue Kontakte zu Frauen aufnahm und alte vertiefte (u.a. war ihm von einer Frau teure Designerunterwäsche in den Vollzug geschickt worden), wollte das Landgericht offensichtlich ein Exempel statuieren und den Opfern eine Konfrontation vor Gericht und die Erörterung pikanter Details in Anwesenheit von Journalisten ersparen. Daher wurde dem Angeklagten mitgeteilt, dass ein Gutachter beauftragt würde, um die Verhängung von Sicherungsverwahrung zu prüfen; gleichzeitig wurde ihm das Angebot eines schnellen Prozesses und einer Freiheitsstrafe im unteren Bereich gemacht, sollte er sich zu einem Geständnis bereit erklären. Im Verlauf der Sichtung der Gerichtsunterlagen und der Begutachtung des Probanden stellte sich heraus, dass lediglich in einem der Fälle ein etwas höherer Schaden (ca. 8.000.- DM) entstanden war. In allen anderen Fällen blieben die Opfer z.B. auf den Kosten von Abendessen, Wochenendtrips oder Urlaubsreisen sitzen. Die Begutachtung durch den medizinisch-psychologischen Sachverständigen ergab leichte Hinweise auf eine narzisstische Persönlichkeit, allerdings ohne dass dem eine besondere Bedeutung für die Verhängung der Sicherungsverwahrung oder gar ein Krankheitswert zugewiesen wurde. Nachdem der Angeklagte die meisten Taten einräumte, wurde er zu einer Freiheitsstrafe verurteilt; Sicherungsverwahrung wurde im Prozess dann nicht einmal mehr beantragt.

Der Drogenschmuggler

Dem 32-jährigen Angeklagten wurde vorgeworfen, zusammen mit zwei weiteren, getrennt verfolgten Personen mehrmals mit seinem VW-Käfer älteren Baujahrs Haschisch und Marihuana aus den Niederlanden geschmuggelt zu haben. Im Rahmen der Ermittlungen wurden u.a. eine aufwändige Telefonüberwachung sowie eine tagelange, mit niederländischen Behörden abgestimmte Verfolgung und Überwachung des VW-Käfer durchgeführt. Aus den dem Sachverständigen im späteren Verfahren überlassenen Unterlagen konnte geschlossen werden, dass die Ermittlungen über mehrere Monate liefen und mehrere Polizeibeamte weit über 1.000 Arbeitsstunden in dieses Verfahren investiert hatten - ganz offensichtlich in der Hoffnung, einen „großen Fisch“ an Land zu ziehen, dem man auch den Schmuggel anderer harter Drogen würde nachweisen können. Der Angeklagte war wegen Besitz und Konsums sowie Handels mit geringen Mengen von Rauschgift einschlägig und mehrmals vorbestraft. Auch hier wollte man ganz offensichtlich die Kooperationsbereitschaft des ansonsten geständigen Angeklagten erreichen. Immerhin waren bei seiner Verhaftung einige Kilo Haschisch versteckt in Hohlräumen des VW-Käfer gefunden worden. Die Androhung von Sicherungsverwahrung und die Durchführung einer entsprechenden Begutachtung nicht nur durch den kriminologischen Sachverständigen, sondern auch durch einen Mediziner, sollte den Angeklagten offensichtlich motivieren, Angaben zu möglichen Mittels- oder Hintermännern zu machen. Die medizinisch-

psychologische Begutachtung ergab keine besonderen Befunde, Sicherungsverwahrung wurde nicht angeordnet.

Ungeachtet der Tatsache, dass in diesen Fällen die Vertretung des Angeklagten durch einen geeigneten (!) Anwalt von besonderer Bedeutung ist, belegen diese Beispiele den Argwohn, den die Autoren der Neuregelung der Sicherungsverwahrung Ende 2010 entgegengebracht haben.²⁵ Die sog. vorbehaltene Sicherungsverwahrung übt einen vergleichbaren Druck auf den Angeklagten bzw. später den Gefangenen im Vollzugsalltag aus. Das „Damoklesschwert“ der Sicherungsverwahrung abzuwenden, wird das oberste Ziel des Angeklagten oder Gefangenen sein, dem er ggf. auch rationale Überlegungen oder persönliche Interessen unterordnen wird. Ein solcherart angepasstes und „künstliches“ Verhalten entspricht weder den Grundprinzipien eines offenen und gerechten Strafverfahrens, noch den Vorstellungen, die Therapeuten im Vollzug vom Verhalten eines Gefangenen haben. Manipulation und Täuschung stehen hier an erster Stelle, und diejenigen Gefangenen, die diese Prinzipien am besten beherrschen, werden am ehesten das Damoklesschwert abwenden können – ohne dass dies eine Aussagekraft für das spätere Verhalten nach der Entlassung haben kann. Im Gegenteil: Man wird davon ausgehen dürfen, dass die Gefangenen, die hier am besten die Vollzugsmitarbeiter oder auch Psychologen „manipulieren“ können (und dies wird z.B. besonders Sexualstraftätern nachgesagt) auch nach ihrer Entlassung dieses Verhalten zur Begehung von Straftaten nutzen.

6. Die Zwickmühle des Strafverteidigers: Wohlwollen oder Konfrontation?

In Stellungnahmen zum Gesetzentwurf von CDU/CSU und FDP zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung vom 26.10.2010 (BT-Drucks. 17/3403) stellten die Strafverteidigervereinigungen und der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein die kriminalpolitische Notwendigkeit der Sicherungsverwahrung grundsätzlich in Frage. Es gebe weder eine kriminalpolitische noch eine empirisch belegte Notwendigkeit für das zeitlich unbegrenzte präventive Wegsperrern von einzelnen, vermeintlich gefährlichen Menschen. Es sei nicht empirisch belegt, dass das Institut der Sicherungsverwahrung insgesamt betrachtet Rückfalltaten, insbesondere solche schwerer Natur, verhindere. Vielmehr sei es so, dass durch die Sicherungsverwahrung Resozialisierungsmaßnahmen bei vielen Gefangenen, die sie (auch wegen der in der Regel langen und entsozialisierenden Haftdauer) am nötigsten erfahren müssten, nicht, zu spät oder nicht im nötigen Umfang durchgeführt würden.

Allein auf eine – unzweifelhaft immer unsichere – Gefahrenprognose gestützt werde durch das „schärfste Mittel der Kriminalpolitik“ Menschen die Freiheit auf unbestimmte Zeit entzogen. Das gelte in noch größerem Umfang als bisher für die künftige bereits im Urteil vorbehaltene Anordnung der Sicherungsverwahrung für Ersttäter, da nunmehr auf die bisherige juristische Kategorie der Feststellung eines „Hanges zu erheblichen Straftaten“ verzichtet werde und nur noch die vermeintliche Gefährlichkeit ausschlaggebend für den Vorbehalt sein werde. Damit sei ein autoritär-staatliches Instrument der Sicherheits- und Kontrollpolitik implementiert worden, das die Grundsätze des rechtsstaatlichen Schuldstrafrechts bedrohe.

²⁵ vgl. Alex/Feltes 2010, S. 162

Für die Strafverteidiger ergibt sich daraus das Dilemma, dass sie, die der Zuverlässigkeit von Prognosegutachten auch bisher äußerst skeptisch gegenüber standen, infolge deren zunehmender Bedeutung für die gerichtliche Entscheidung über Fortdauer oder Beendigung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung sich inhaltlich mit den Sachverständigengutachten noch gründlicher auseinandersetzen müssen als in der Vergangenheit. Dabei stehen sie vor der Frage, ob diese Auseinandersetzung von dem Bestreben geprägt sein soll, das Wohlwollen von Gericht und Sachverständige zu gewinnen oder zu erhalten, oder sich auf eine Konfrontation mit Sachverständigen und Gericht einzulassen. Zweifel an Sachverständigengutachten oder gar die Hinzuziehung weiterer Sachverständiger verzögern den Verfahrensablauf und stellen eine wesentliche Entscheidungsgrundlage des Gerichts infrage, und es besteht die Gefahr, dass diese „Störungen des Entscheidungsprozesses“ dem Angeklagten angelastet werden, wie dies schon früher zur sog. „Konfliktverteidigung“ berichtet wurde. Es gibt Beispiele in den von uns begutachteten Fällen, in denen die Verärgerung des Gerichts über die konfrontative Verhandlungsführung von Angeklagtem und Verteidigung erst den Ausschlag für die Androhung und dann die spätere Anordnung von Sicherungsverwahrung gegeben hat.

Die gleiche Problematik gilt für Gefangene und oder Sicherungsverwahrte selbst, die sich der Kooperation mit Sachverständigen verweigern. In der Bochumer Studie zur nachträglichen Sicherungsverwahrung gibt es Fälle, bei denen die Gefangenen ausdrücklich vom Gericht aufgefordert wurden, sich zu ihren Gunsten auf die Exploration durch Sachverständige einzulassen. Doch auch ohne Exploration reichte die Datenlage schließlich für die Verneinung „neuer Tatsachen“ aus. Im Februar 2010 wurde durch die Medien einer breiteren Öffentlichkeit bekannt, dass ein Gefangener in Niedersachsen seit 16 (!) Jahren ununterbrochen in Einzelhaft untergebracht ist, deren Fortdauer über all die Jahre hinweg wiederholt das Justizministerium zugestimmt hat (Dreimonatsfrist gemäß § 89 Abs. 2 StVollzG, § 82 Abs. 2 NJVollzG). Zur Begründung für diese unmenschliche Isolation wird darauf verwiesen, dass der Gefangene extrem gefährlich sei und sich über Jahre geweigert habe, sich von einem Psychiater begutachten zu lassen²⁶.

7. Probleme bei der Neuregelung jenseits des Vorbehalts der Sicherungsverwahrung (Therapie-Unterbringungsgesetz)

Um zu verhindern, dass aufgrund der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes bisher Sicherungsverwahrte auf freien Fuß gesetzt werden könnten, wurde in Artikel 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen ein „Therapieunterbringungsgesetz“ eingeführt. Danach können Personen, bei denen aus rechtlichen Gründen eine weitere Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ausgeschlossen ist, in einer geschlossenen Einrichtung mit medizinisch-therapeutischer Ausrichtung untergebracht werden, wenn sie „an einer psychischen Störung leiden“ und infolgedessen eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung einer anderen Person anzunehmen ist (§§ 1, 2 ThUG).

²⁶ Berichte in der „taz“ vom 24.02. und 02.03.2011

Die Berufsverbände der Psychiater²⁷ laufen mit gewichtigen Bedenken Sturm gegen dieses Gesetz. Sie bemängeln insbesondere, dass durch dieses Gesetz eine in der Bundesrepublik Deutschland völlig neue Zielgruppe geschaffen werde, die durch den Begriff der „psychischen Störung“ und eine damit verbundene, unterstellte Gefährlichkeit definiert werde. Da die Bindung der Therapie an eine spezifisch klinisch fassbare und die Steuerungsfähigkeit des Straftäters beeinträchtigende Diagnose gänzlich fehlt, wird der Begriff „Therapie“ diskreditiert und zu einem reinen Vorwand für Verwahrung.“

Weiterhin wird zurecht kritisiert, dass strafrechtlich verantwortliche und dennoch gefährliche Täter die Zielgruppe des Therapieunterbringungsgesetzes seien. Das Gesetz ignoriere damit die unterschiedliche Verhaltensrelevanz der in den Klassifikationssystemen definierten psychischen Störungen und spreche ganz allgemein von psychischer Gestörtheit. Daher sei das Gesetz prinzipiell für jedwede (u. a. auch politische) Normabweichung anwendbar. Schon wegen der historischen Erfahrung und der steten Gefährdung des Missbrauchs der Psychiatrie als Ordnungsinstrument zur Internierung von psychisch auffälligen, sozial störenden, aber nicht psychisch kranken Menschen müsse einer solchen Entwicklung entgegengetreten werden.

Zudem sei, so argumentieren die Verbände, nicht nachvollziehbar, wieso psychotherapeutische Maßnahmen die betroffenen Wiederholungstäter nach mehr als zehn Jahren Justizvollzug innerhalb von 18 oder 36 Monaten ungefährlich machen würden. Es mure vor diesem Hintergrund zynisch an, wenn der für die therapeutische Intervention geforderte Qualitätsstandard lediglich darin bestehe, dass eine positive Beeinflussung der psychischen Störung nicht ausgeschlossen sei. „Hochfrequente Begutachtungen“ in 18-monatigen Abständen, so die Stellungnahme weiter, durch Gutachter, die mindestens Erfahrungen in der Psychiatrie haben müssen, hätten zum Ziel, Hoffnung und Motivation für die Probanden zu schüren. Angesichts der fachlich-therapeutischen Unerfüllbarkeit der Erwartungen an psychotherapeutische Interventionen bei diesen Probanden erscheine dies als Augenwischerei um den Formalkriterien des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu genügen. In der Praxis sei dies eine Verschwendung von besser anders einzusetzenden Ressourcen.

Beim Therapieunterbringungsgesetz handelt es sich auch unserer Meinung nach um einen Etikettenschwindel in der Absicht, die Entscheidungen des EGMR zur Sicherungsverwahrung in Deutschland zu umgehen. Der Missbrauch der Psychiatrie für dieses Ansinnen wurde in der Anhörung des Bundestags-Rechtsausschusses am 10.11.2010 mit beachtlichen Argumenten, im Ergebnis aber erfolglos angeprangert.²⁸

Für die im vorliegenden Beitrag im Vordergrund stehende Problematik der Gutachtertätigkeit ist besonders interessant, dass als Sachverständige ausschließlich Ärzte in Betracht kommen sollen. Dazu sollen auch Allgemeinärzte „mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Psychiatrie“ gehören. Wie diese „Erfahrungen“ gesammelt sein müssen oder zu überprüfen sind, wird nicht gesagt. Diese Ärzte müssen bejahen, dass eine psychische Störung vorliegt, die nicht die Dimension einer Krankheit erreicht. Sie müssen sich auch zur Behandelbarkeit der Störung sowie dem erforderlichen Zeitrahmen äußern (vgl. § 9 ThUG). Man darf auf die Konsequenzen gespannt sein, wenn die Behandelbarkeit verneint wird, etwa wegen des fortgeschrittenen Alters der Betroffenen. Vor allem aber hat die WHO den Begriff der

²⁷ vgl. die Stellungnahme der DGPPN vom 10.02.2011, abrufbar unter: www.dgppn.de (24.02.2011)

²⁸ vgl. Stellungnahme von Leygraf, S. 5 f. abrufbar unter: www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/index.html (24.02.2011)

„psychischen Störung“ anstelle des Ausdrucks „psychische Erkrankung“ eingeführt, um eine Stigmatisierung Betroffener zu vermeiden. Somit sind beide Begriffe identisch, und eine fachliche Unterscheidung ist nicht möglich. Entsprechend ist im Kapitel V des ICD 10 (Version 2011)²⁹ aus ausdrücklich nicht von „Krankheiten“, sondern von „Störungen“ die Rede.

8. Einweisungen nach den Unterbringungsgesetzen der Länder als Alternativen zur neuen Regelung des ThUG?

Im Zusammenhang mit der Entscheidung des EGMR zur Unzulässigkeit der nachträglichen bzw. nachträglich verlängerten Sicherungsverwahrung wurde immer wieder die Behauptung, es seien gefährliche Straftäter entlassen worden oder sie müssten nunmehr entlassen werden, aufgestellt. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in der Verhandlung zur nachträglichen bzw. nachträglich verlängerten Sicherungsverwahrung am 08.02.2011 nach Medienberichten³⁰ angedeutet, dass die Menschenrechtskonvention nur Individualprobleme im Blick habe und der Straßburger Gerichtshof die Sicherheitsinteressen der Bevölkerung nicht genügend berücksichtigt habe.

Ganz offensichtlich übersehen wurde und wird dabei die Tatsache, dass bereits jetzt die entsprechenden Unterbringungsgesetze der Länder³¹ nicht nur die Möglichkeit bieten, gefährliche Personen in die Psychiatrie einzuweisen, sondern dies sogar von den zuständigen Verwaltungsbehörden verlangen. Allerdings wird ganz offensichtlich von dieser Möglichkeit nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht, sieht man von ganz offensichtlichen Fällen (Suizidversuche, schwere Persönlichkeitsstörungen) einmal ab. Der Grund dafür dürfte in der Voraussetzung zu sehen sein, wonach bei dem Einzuweisenden eine psychische Krankheit (behandlungsbedürftige Psychosen sowie andere behandlungsbedürftige psychische Störungen und Abhängigkeits-erkrankungen von vergleichbarer Schwere, § 1 Abs. 2 PsychKG NRW) vorliegen muss. Straftäter aber, die diese Kriterien erfüllen, werden mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits im Hauptverfahren entsprechend diagnostiziert und zu einer Maßregel der Besserung oder Sicherung (und nicht zu einer Haftstrafe mit anschl. Sicherungsverwahrung) verurteilt.

Bei der (zudem sehr kleinen) Gruppe von Gefangenen, die nunmehr nach der Entscheidung des EUGM eigentlich sofort zu entlassen gewesen wäre,³² dürfte es sich eher nicht um solche Personen handeln. Mit dem nunmehr im ThUG verwendeten Begriff der „psychischen Störung“ versuchte der Gesetzgeber ein aliud bzw. ein „weniger“ gegenüber der psychischen Krankheit einzuführen, die als Voraussetzung für die Unterbringung in der Psychiatrie nach § 63 StGB vorgesehen ist. Allerdings wird bereits aus der Formulierung in den Unterbringungsgesetzen der Bundesländer, so auch in § 1 Abs. 2 PsychKG NRW, deutlich, dass „psychische Störung“ (soweit behandlungsbedürftig) und „psychische Krankheit“ als identisch betrachtet werden, soweit ein gewisser Schweregrad erreicht ist, also die gleichen Phänomene bzw. Diagnosen beschreiben. Folgt man dieser Bewertung (und dies

²⁹ <http://www.dimdi.de/static/de/klassi/diagnosen/icd10/htmlamtl2011/index.htm#V>

³⁰ vgl. etwa „taz“ vom 09.02.2010

³¹ z. B. das Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG NRW) vom 17.12.1999 (GV NRW S. 662)

³² s. dazu das Interview mit der deutschen Richterinnen am EGMR in der „taz“ vom 08.02.2011

wird man tun müssen, denn die Berufsgruppe der Psychiater ist diejenige, die in den allermeisten Fällen die Diagnosen nach StGB und ThUG stellen muss), dann ist das ThUG entweder überflüssig, oder verfassungswidrig, da es sich um eine Sonderregelung von bereits an anderer Stelle eindeutig geregelten Verfahren handelt. So sieht es auch der EGMR, wenn er in dem Urteil vom 13.01.2011 darauf hinweist, dass bei Bejahung einer psychischen Krankheit im Sinne von Art. 5 I e EMRK nach § 63 StGB bzw. dem Bayerischen Unterbringungsgesetz eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus anstelle der Unterbringung in einem normalen Gefängnis erfolgt wäre.³³

Inzwischen scheint auch die Rechtsprechung erkannt zu haben, dass es des ThUG (zumindest in den meisten Fällen) nicht bedarf. Im Februar 2011 hat das Landgericht Arnsberg einen 35-jährigen Mann, der 1996 für die Tötung einer Frau zu 14 Jahren Haft verurteilt worden war und bei dem die nachträglich verhängte Sicherungsverwahrung nach dem Urteil des EuGMR aufgehoben worden war, unbefristet in ein psychiatrisches Krankenhaus eingewiesen.³⁴

Selbst die Politik verhält sich widersprüchlich. Während die Bayerische Justizministerin in der öffentlichen Diskussion wiederholt für den Ausbau der nachträglichen Sicherungsverwahrung eingetreten ist,³⁵ nahm im Februar 2011 in Würzburg gerade die dritte psychotherapeutische Fachambulanz für Sexualstraftäter in Bayern den Betrieb auf³⁶, womit das Justizministerium selbst deutlich macht, dass eine ambulante Behandlung nicht nur möglich, sondern auch sinnvoll ist.

9. Hang und Prognose – ein Plädoyer für die Abschaffung

Auf Ablehnung bei der Anwaltschaft stieß der Plan der Bundesregierung, bei der Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung die vorbehaltene Sicherungsverwahrung gemäß § 66a StGB nicht mehr an die Feststellung eines „Hanges zu erheblichen Straftaten“ zu knüpfen, sondern die Wahrscheinlichkeit für dessen Vorliegen ausreichen zu lassen. Befürchtet wurde, dass in Zukunft bei nahezu jedem Verurteilten, der die formellen Voraussetzungen von § 66a StGB erfüllt, eine Sicherungsverwahrung vorbehalten würde.³⁷

Die Änderung erfolgte, weil die bis zum 31.12.2010 geltende Fassung von § 66a StGB durch die Rechtsprechung aufgrund des Wortlauts gegen den Willen des Gesetzgebers so ausgelegt worden war, dass ohne die Feststellung eines „Hanges“ die vorbehaltene Anordnung von Sicherungsverwahrung nicht in Betracht kam.³⁸ Vor allem infolge dieser Auslegung war der im Jahre 2002 eingeführte § 66a StGB praktisch ins Leere gelaufen, weil die Gerichte sich nur ausnahmsweise imstande

³³ Beschwerde Nr. 6587/04

³⁴ WR vom 24.02.2011; vgl. auch Urteil des EGMR vom 13.01.2011, Beschwerde Nr. 6587/04.

³⁵ vgl. etwa Pressemitteilungen des bayerischen Justizministerium Nr. 97/10, 98/10, 99/10 vom 02., 04. und 06.08.2010

³⁶ vgl. Bericht in der „Süddeutschen Zeitung“ vom 15.02.2011.

³⁷ vgl. Stellungnahme Strafverteidigervereinigungen, S. 8, abrufbar unter: www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/index.html (24.02.2011)

³⁸ BGHSt 50, 188-198

sahen, bei der Verurteilung einen „Hang zu erheblichen Straftaten“ zu bejahen, wenn gleichzeitig Zweifel hinsichtlich der Gefährlichkeit des Verurteilten bestanden.³⁹

Das hier erkennbare Dilemma hat in der Diskussion um die Sicherungsverwahrung schon lange eine wesentliche Rolle gespielt. Nach der Rechtsprechung verlangt das Merkmal des Hangs „einen eingeschliffenen inneren Zustand des Täters, der ihn immer wieder neue Straftaten begehen lässt“.⁴⁰ Teilweise wurde in der Literatur der normative Begriff des „Hanges“ als notwendig für eine Begrenzung des Anwendungsbereiches der Sicherungsverwahrung betrachtet. Andere Autoren sahen darin lediglich eine überflüssige Leerformel neben der durch Risikofaktoren bestimmbaren Gefährlichkeit des Verurteilten, deren Ursprung durch die Suche nach „Tätertypologien“ in der Vergangenheit zu erklären sei. Wenn die formellen Voraussetzungen so eng gefasst werden, dass §§ 66, 66a StGB nur Fälle schwerster Kriminalität erfassen, könne auf ein empirisch nicht fassbares „Charaktermerkmal“ ohne weiteres verzichtet werden, weil allein die „Gefährlichkeitsprognose“ Aussagen über das künftige Verhalten des Verurteilten zulasse.⁴¹ Dieser Auffassung ist zuzustimmen. Insbesondere nach der Eingrenzung des Katalogs der Taten, die Anlass für die Anordnung von Sicherungsverwahrung sein können, durch das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22.12.2010⁴² hätte es nahe gelegen, Sachverständige und erkennende Gerichte von dem Zwang zu befreien, zwischen einem „Hang“ und der „Gefährlichkeit“ klar zu trennen.⁴³

10. Abschlusskapitel: Zu Risiken und Nebenwirkungen von psychiatrischen Gutachten fragen Sie den Kriminologen!

Eine Vielzahl von psychiatrischen Sachverständigen neigt dazu, Defizite in der Persönlichkeitsentwicklung aufzudecken und die bei den Probanden vorhandenen Ressourcen zu vernachlässigen. Kriminalprognostische Begutachtung dieser Art lässt sich als „*Sammeln giftiger Pilze*“ charakterisieren. Dabei zeigen die bisherigen Erfahrungen, dass die Vorstellung, es ließen sich halbwegs lineare Beziehungen zwischen bestimmten Persönlichkeitsmerkmalen und abweichendem Verhalten ermitteln, angesichts der Vielschichtigkeit der Problematik überholt ist⁴⁴. Kriminologisch kann aus einer schnellen Abfolge von schweren und schwersten Rückfalltaten nicht auf eine Charaktereigenschaft des Delinquenten geschlossen werden. „es müssen Alter, soziale Situation und die jeweiligen situativen Faktoren, welche die Taten begünstigen, neben individuellen, die Täterpersönlichkeit prägenden Gesichtspunkte, zumindest mit berücksichtigt werden.“⁴⁵

Obwohl Prognosegutachten über Probanden aus dem Strafvollzug oder der Sicherungsverwahrung immer nach der Rechtslage als „psychisch gesund“ definierte Personen betreffen (man geht davon aus, dass „Persönlichkeitsstörungen“ bei etwa

³⁹ vgl. Frommel 2010, S. 277.

⁴⁰ BGH NStZ 2008, 27, 28; BGH NStZ 1995, 178, 179.

⁴¹ Frommel 2010, S. 279 f. m. w. N.

⁴² Fn. 1.

⁴³ so auch Frommel 2010, S. 286.

⁴⁴ siehe bereits Rasch 1999, S. 148 ff.

⁴⁵ Frommel 2010, S. 285.

11% der Allgemeinbevölkerung vorliegen⁴⁶), gibt es auf Grundlage der eigenen Profession eine Tendenz bei psychiatrischen Sachverständigen, bei der Begutachtung von Strafgefangenen ein „Kranksein“ zu konstruieren, das dann zur Erklärung für die fortdauernde Gefährlichkeit herangezogen wird. Doch wenn diese Einschätzung richtig ist, stellt sie eher die ursprüngliche Annahme von Schuldfähigkeit infrage, als dass sie Anlass sein könnte, die Inhaftierung fortzusetzen. Nach Rasch⁴⁷ würden sich die meisten der in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten wahrscheinlich wegen der bei ihnen bestehenden Persönlichkeitsanomalien in psychiatrischen Krankenhäusern befinden, wenn nicht auf seiten der Psychiater die Tendenz bestünde, Täter mit Persönlichkeitsstörungen von den Behandlungsmöglichkeiten der Psychiatrie auszuschließen.

Unausrottbar scheint auch die Angewohnheit vieler Sachverständiger, die in den Akten befindlichen Erkenntnisse aus früheren Begutachtungen fortzuschreiben oder fehlende Informationen auch für die aktuelle Begutachtung nicht zu beachten, obwohl sie vom Probanden vorgebracht wurden, und auf diese Weise „Aktenkarrieren“ zu kreieren, die mit den aktuellen Lebensumständen des Probanden wenig zu tun haben („quod (non) est in acta, (non) est in mundo“). Selbst bei offensichtlichen Diskrepanzen zwischen früheren Begutachtungen und den eigenen Wahrnehmungen in der Exploration werden die früheren Erkenntnisse des Kollegen oder der Kollegin allenfalls vorsichtig in Frage gestellt, wenn die Widersprüche nicht gänzlich relativiert werden, nach dem Motto „eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus“. Hinzu kommt das Problem der „Haus- und Hofgutachter“, die spätestens dann als Zweitgutachter vom Gericht beauftragt werden, wenn die Risikoeinschätzung im Erstgutachten nicht den Vorstellungen des Gerichts entspricht.

Die vermeintliche Objektivierung der Befunde durch neue Erkenntnisse und Instrumente hat die Qualität der Gutachten nicht verbessert, sondern teilweise zusätzliche Probleme geschaffen. Die Bedeutung der Basisrate für die Höhe der Rückfallwahrscheinlichkeit im konkreten Einzelfall fordert vom Sachverständigen Aussagen über die exakte Höhe der Rückfallwahrscheinlichkeit, die nur spekulativ sein können. Wie die Karriereforschung und die Untersuchungen zu „Intensivtätern“ aufgezeigt haben, ist die weitere Entwicklung von so vielen Variablen abhängig, dass genaue Voraussagen gar nicht möglich sind. Dass theoriefreie Klassifikationssysteme wie ICD-10 oder DSM-IV keine gründliche Diagnostik ersetzen können, ist unumstritten, zumal die darin angeführten Kriterien selbst unscharf und interpretationsbedürftig sind, aber für Staatsanwaltschaft und Gerichte sind die Systeme wegen der einfach nachvollziehbaren Kategorien äußerst attraktiv. Ähnliches gilt für Vorhersageskalen wie HCR, SVR oder PCL, die Juristen schon einmal zu eigenen Risikoeinschätzungsversuchen anregen, obwohl sie allenfalls ein Hilfsinstrument sein können. So sehr es auch zu begrüßen ist, dass Leistungs- und Persönlichkeitstests ebenfalls zunehmend zur Absicherung von Erkenntnissen aus der Exploration in Sachverständigengutachten einfließen, so groß ist bei allen aufgeführten „objektiven“ Verfahren die Gefahr, dass sie missbraucht werden, um die nach wie vor große Unsicherheit bei der Prognose künftigen Legalverhaltens zu kaschieren. Damit werden sie zum Alibi, um die Zweifel an der Unzuverlässigkeit von Prognosen zu zerstreuen. Angesichts der fundamentalen Bedeutung der Gutachten

⁴⁶ Berger u.a. 1999, S. 773

⁴⁷ Rasch 1999, S. 130.

für das weitere Leben ihrer Probanden sollten sich die Sachverständigen dieser Risiken bewusst sein. Solange Staatsanwälte und Richter nicht durch umfassende Fort- und Weiterbildung für die Problematik der Ungenauigkeit von Kriminalprognosen sensibilisiert sind, wird nämlich die Abhängigkeit der Gerichte von Sachverständigen unverändert groß sein.

Summary

Psychiatric experts very often come to the conclusion that convicted offenders, who obviously are not persons of unsound mind, nevertheless suffer from a morbid personality disorder and therefore will most likely commit further crimes in the future. Based on the authors experience, this widespread custom is a crucial subject for further discussion and this article critically approaches the matter at hand from a socioscientific-criminological and juridical point of view.

Keywords: crime prognosis, prediction errors, personality disorder, preventive detention

Literatur

Alex, Michael: Nachträgliche Sicherungsverwahrung – ein rechtsstaatliches und kriminalpolitisches Debakel, Holzkirchen 2010.

Alex, Michael; Feltes, Thomas: Nachträgliche Sicherungsverwahrung – Anmerkungen zur aktuellen Situation. In: Forum Strafvollzug 3/2010, S. 159-163.

Boetticher, Axel, Hans-Ludwig Kröber, Rüdiger Müller-Isberner, Klaus M. Böhm, Reinhard Müller-Metz, Thomas Wolf: Mindestanforderungen für Prognosegutachten, NStZ 2006, S. 537-544.

Bohus, Martin; Stieglitz, Rolf-Dieter, Fiedler, Peter; Berger Mathias: Persönlichkeitsstörungen. In: Berger, Mathias (Hrsg.): Psychiatrie und Psychotherapie, München 1999, S. 771-845.

Dölling, Dieter: Perspektiven kriminologischer Prognoseforschung. In: Dölling, Dieter (Hrsg.): Die Täterindividualprognose. Beiträge zu Stand, Problemen und Perspektiven der kriminologischen Prognoseforschung, Heidelberg 1995, S. 129-141.

Frommel, Monika: Taugt der Hangtäterbegriff noch? In: Krim. Journal 2010, S. 276-288.

Herkner, Werner: Einführung in die Sozialpsychologie, 1. Nachdruck, Bern-Stuttgart-Wien 1978.

Hinrichs, Günter; Köhler, Denis: Psychische Störungen bei Straftätern. In: NK 2/2006, S. 59-61.

Kerner, Hans-Jürgen: Freiheit und Unfreiheit. Zum Verlauf der Karrieren von Straftätern. In: Rehn, Gerhard/Nanninga, Regina/ Thiel, Andreas (Hrsg.): Freiheit und Unfreiheit. Arbeit mit Straftätern innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges. Herbolzheim 2004, S. 3-52.

Kröber, Hans-Ludwig: Geständnis und Auseinandersetzung mit der Tat als Gesichtspunkte der Individualprognose nach Tötungsdelikten. In: Dölling (Hrsg.) (1995), S. 63-81.

Kröber, Hans-Ludwig: Kriminalprognostische Begutachtung. In: Kröber, Hans-Ludwig; Dölling Dieter; Leygraf, Norbert; Sass, Henning (Hrsg.): Handbuch der Forensischen Psychiatrie, Band 3, Darmstadt 2006, S. 69-172.

Kröber, Hans-Ludwig: Die Auseinandersetzung mit der Tat. In: Forens Psychiatr Psychol Kriminol 2, 2007, S. 162-163.

Laub, John H.; Sampson, Robert J.: Shared Beginnings. Divergent Lives. Delinquent Boys to Age 70. Cambridge u. a. 2003/2006.

Nedopil, Norbert: Neues zur Kriminalprognose – Gibt es das? In: Dölling (Hrsg.) 1995, S. 83-95

- Nedopil, Norbert: Prognosebegutachtungen bei zeitlich begrenzten Freiheitsstrafen – Eine sinnvolle Lösung für problematische Fragestellungen? In: NSTZ 2002, S. 344-349.
- Nedopil, Norbert: Prognosen in der forensischen Psychiatrie – ein Handbuch für die Praxis. Lengerich 2005
- Nedopil, Norbert: Forensische Psychiatrie, 3. Aufl., Stuttgart 2007
- Nowara, Sabine: Gefährlichkeitsprognosen bei Maßregeln. Zur Güte von Prognosegutachten und zur Frage der Legalbewährung. In: Stephan Barton (Hrsg.): „... weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!“. Baden-Baden 2006, S. 175-186
- Nuhn-Naber, Carmen: Das Konstrukt der „psychopathy“, unveröffentlichtes Manuskript 2001
- Pfäfflin, Friedemann: Mängel im Prognosegutachten. In: Stephan Barton (Hrsg.): „... weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!“. Baden-Baden 2006, S. 259-268
- Pollähne, Helmut: Kriminalprognostik zwischen richtigen Basisraten und falschen Positiven: Theoretische, methodologische und juristische Aspekte. In: . In: Stephan Barton (Hrsg.): „... weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!“. Baden-Baden 2006, S. 221-258
- Rasch, Wilfried: Forensische Psychiatrie, 2. Aufl. Stuttgart-Berlin-Köln 1999.
- Ross, Thomas; Friedemann Pfäfflin: Risk Assessment im Maßregelvollzug: Grenzen psychometrischer Gefährlichkeitsprognose im therapeutischen Umfeld, MschrKrim 2005, S. 1-11
- Rusche, Stefan: In Freiheit gefährlich? – Eine Untersuchung zu Häufigkeit und Gründen falscher Kriminalprognosen bei psychisch kranken Gewaltverbrechern. Regensburg 2004.
- Rushton, J. Philippe and Jelena Cvorovic: Data on the Raven's Standard Progressive Matrices from four Serbian Samples, abrufbar unter: www.sciencedirect.com
- Schneider, Hendrik: Die Kriminalprognose bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung, StV 2006, S. 99-104
- Stelly, Wolfgang; Thomas, Jürgen: Kriminalität im Lebenslauf. Tübingen 2005.
- Taschinzki, Rainer: Eine Untersuchung zur Kulturfairneß der progressiven Matrizen von Raven gegenüber türkischen Kindern in Deutschland, Psychologie in Erziehung und Unterricht 3/1985, S. 229-239
- Tondorf, Günter: Psychologische und psychiatrische Sachverständige im Strafverfahren. 2. Auflage, Heidelberg 2005
- Volckart, Bernd: Zur Bedeutung der Basisrate in der Kriminalprognose. In: Recht und Psychiatrie 2002, S. 105-114.
- Wulf, Rüdiger: Prognoseforschung. In: Joachim Obergfell-Fuchs, Martin Brandenstein (Hrsg.): Nationale und internationale Entwicklungen in der Kriminologie. Festschrift für Helmut Kury zum 65. Geburtstag. Frankfurt 2006, S. 535-556